

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 5

49

30. Mai 2018

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2018</i> .....	49	<i>Stiftungsrat der Martin-Haug-Stiftung</i> .....	57
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung</i> .....	56	<i>Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2018</i> .....	58
<i>Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzrechts</i> .....	56	<i>Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> .....	58
		<i>Dienstnachrichten</i> .....	59
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> .....	60

## Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2018

vom 9. März 2018

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2018

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 vom 29. November 2017 (Abl. 68 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) Der diesem Gesetz beigelegte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

<b>Haushaltsbereich (RT 0009)</b>	
Kirchensteuern	<b>692.968.200,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	692.903.700,00 €
Vermögenshaushalt	64.500,00 €

#### Haushaltsbereich (RT 0006)

Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	<b>56.323.700,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	55.916.000,00 €
Vermögenshaushalt	407.700,00 €

#### Haushaltsbereich (RT 0003)

Aufgaben der Kirchengemeinden	<b>535.733.400,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	388.646.300,00 €
Vermögenshaushalt	147.087.100,00 €

#### Haushaltsbereich (RT 0002)

Aufgaben der Landeskirche	<b>1.201.942.300,00 €</b>
davon	
Ordentlicher Haushalt	963.902.000,00 €
Vermögenshaushalt	238.040.300,00 €

**Gesamt: 2.486.967.600,00 €**

(2) Das um innere Verrechnungen bereinigte Haushaltsvolumen im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche wird in den Erträgen und Aufwendungen mit 465.481.700,00 € festgestellt.“

2. Die Anlage wird entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz geändert.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Stuttgart, den 14. März 2018

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

---

**Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2018**

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Verpflichtungsermächtigungen und Stellenplänen:

**1.1 Zahlenteil**

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
<b>Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)</b>				
<i><u>Ordentlicher Haushalt</u></i>				
Kirchensteuerverwaltung	07-1-7665-01-56750	0,00	300.000,00	300.000,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-58330	280.556.800,00	- 150.000,00	280.406.800,00
	07-2-9100-00-58390	280.556.800,00	- 150.000,00	280.406.800,00
<b>Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)</b>				
<i><u>Ordentlicher Haushalt</u></i>				
Kirchensteuern	07-2-9100-00-42335	280.556.800,00	- 150.000,00	280.406.800,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	54.373.000,00	150.000,00	54.523.000,00
Geldvermittlungsstelle	08-1-8330-00-58390	0,00	40.000,00	40.000,00
	08-1-8330-00-58811	2.307.000,00	- 40.000,00	2.267.000,00
<i><u>Vermögenshaushalt</u></i>				
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	94.373.000,00	150.000,00	94.523.000,00
	07-7-9721-00-91400	54.373.000,00	150.000,00	54.523.000,00
<b>Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)</b>				
<i><u>Ordentlicher Haushalt</u></i>				
Evangelische Frauen in Württemberg	02-1-1321-00-42441	9.000,00	21.900,00	30.900,00
	02-1-1321-00-56700	22.800,00	21.900,00	44.700,00
Budgetbewirtschaftung	02-2-9729-00-58210	600.000,00	- 21.900,00	578.100,00
	02-2-9729-00-58411	1.673.400,00	21.900,00	1.695.300,00

Pfarrervertretung	03-1-0570-00-54230	0,00	10.500,00	10.500,00
	03-1-0570-00-56910	13.600,00	- 10.500,00	3.100,00
Oberkirchenrat	05-1-7610-00-54220	4.014.000,00	135.200,00	4.149.200,00
	05-1-7610-00-56390	437.800,00	37.300,00	475.100,00
Budgetbewirtschaftung	05-2-9729-00-42800	542.100,00	172.500,00	714.600,00
Vermögenserträge	07-1-8310-00-41900	0,00	20.000,00	20.000,00
	07-1-8310-00-42330	0,00	40.000,00	40.000,00
	07-1-8310-00-56390	150.000,00	100.000,00	250.000,00
Projekt Zukunft Finanzwesen	07-1-8843-03-42442	0,00	535.500,00	535.500,00
	07-1-8843-03-58720	547.900,00	535.500,00	1.083.400,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-42335	280.556.800,00	- 150.000,00	280.406.800,00
Deckungsmittel für Investitionen	07-2-9220-00-58412	0,00	535.500,00	535.500,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-09-56944	9.039.600,00	1.100.000,00	10.139.600,00
	07-2-9230-14-56999	266.300,00	71.300,00	337.600,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	11.063.300,00	1.896.800,00	12.960.100,00
Diakonisches Werk	09-1-2120-00-42442	91.000,00	1.100.000,00	1.191.000,00
	09-1-2120-00-57469	3.343.100,00	1.100.000,00	4.443.100,00
Deckungsmittel für Investitionen	09-2-9220-00-58412	91.000,00	1.100.000,00	1.191.000,00
Budgetbewirtschaftung	09-2-9729-00-41944	9.039.600,00	1.100.000,00	10.139.600,00
Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	14-1-8191-03-42391	0,00	51.300,00	51.300,00
	14-1-8191-03-58720	6.900,00	51.300,00	58.200,00
Zwei- bis Sechs- familienhäuser	14-1-8192-05-42391	25.300,00	9.300,00	34.600,00
	14-1-8192-05-58720	36.300,00	9.300,00	45.600,00
Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)	14-1-8193-02-42391	0,00	10.700,00	10.700,00
	14-1-8193-02-58720	15.200,00	10.700,00	25.900,00
Deckungsmittel für Investitionen	14-2-9220-00-57681	136.800,00	71.300,00	208.100,00
Budgetbewirtschaftung	14-2-9729-00-41999	266.300,00	71.300,00	337.600,00
<b><u>Vermögenshaushalt</u></b>				
Hochschule für Kirchenmusik	01-6-0280-00-83110	75.000,00	72.200,00	147.200,00
	01-6-0280-00-94200	4.000,00	72.200,00	76.200,00
Budgetbewirtschaftung	05-7-9729-00-83110	542.100,00	172.500,00	714.600,00
	05-7-9729-00-91400	542.100,00	172.500,00	714.600,00
Projekt Zukunft Finanzwesen	07-6-8843-03-83140	547.900,00	535.500,00	1.083.400,00
	07-6-8843-03-94200	4.302.300,00	535.500,00	4.837.800,00

Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	141.063.300,00	1.896.800,00	142.960.100,00
	07-7-9721-00-91400	11.063.300,00	1.896.800,00	12.960.100,00
Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	14-6-8191-03-83110	0,00	461.400,00	461.400,00
	14-6-8191-03-83140	6.900,00	51.300,00	58.200,00
	14-6-8191-03-95000	0,00	512.700,00	512.700,00
Zwei- bis Sechs- familienhäuser	14-6-8192-05-83110	50.500,00	83.600,00	134.100,00
	14-6-8192-05-83140	36.300,00	9.300,00	45.600,00
	14-6-8192-05-95000	75.800,00	92.900,00	168.700,00
Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)	14-6-8193-02-83110	0,00	96.000,00	96.000,00
	14-6-8193-02-83140	15.200,00	10.700,00	25.900,00
	14-6-8193-02-95000	0,00	106.700,00	106.700,00

## 1.2 Planvermerke

### Planvermerke

#### Haushaltsbereich Kirchensteuern RT 0009

KSt. Neuer Text

07.1.7665.01. Die für die Maßnahme Überprüfung der steuerlichen Situation der Landeskirche unter Zuhilfenahme einer externen Beratung nicht verbrauchten Mitteln werden ins Rechnungsjahr 2019 übertragen.

#### Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002

KSt. Neuer Text

Zu KSt. 09.1.2120 Die Mittel für die Maßnahme „Pfarrstellen Diakonie“ für die Jahre 2018-2022 in Höhe von je 200.000 € sind gesperrt. Der Sperrvermerk kann durch Beschluss des Finanzausschusses aufgehoben werden.

### Stellenplanvermerke

#### Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002

05.1.7610.00 Eine A 12 Stelle (100%) mit kw-Vermerk ab 01.04.2018 befristet bis 31.03.2020.

**1.3 Stellenpläne****Angestelltenstellen:**

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVÖD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVÖD
<b>Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)</b>	03.1.0570.00.	EG 8	0,00	EG 8 0,2281

**Beamtenstellen:**

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach BBesO		Korrigierter Stellenplan Stellen nach BBesO
<b>Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)</b>	05.1.7610.00.	A 12	28,00	A 12 29,00
		A 14	8,00	A 14 9,00
	07.1.8843.00.	A 11	12,00	A 11 14,00

**1.4. Verpflichtungsermächtigungen**

Haushalts- bereich	KSt.	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Kirchensteuern (RT 0009)</b>							
Neu	07.1.7665.01	300.000	50.000				
<b>Summe</b>		<b>300.000</b>	<b>50.000</b>				
<b>Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)</b>							
Neu	05.1.7610.00	94.300	115.700	21.400			
	07.6.8843.03	535.500	535.500				
	09.1.2120.00	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	
<b>Summe</b>		<b>829.800</b>	<b>851.200</b>	<b>221.400</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	

**2. Sonderhaushaltspläne / Wirtschaftspläne****Erfolgsplan 2018 (Sonderhaushalt)**

S. 535

**Pädagogisch-Theologisches Zentrum****Kostenstelle 0481.00**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Aufgabenbereich 21

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung Erträge</b>	<b>Plan 2018 neu</b>	<b>Plan 2018 alt</b>
<b>II</b>	<b>Zuweisung Landeskirche</b>	<b>2.012.100</b>	<b>1.900.400</b>
II.2	Sonderzuweisung Landeskirche	283.100	171.400
<b>Summe Erträge</b>		<b>2.172.100</b>	<b>2.060.400</b>
<b>VII</b>	<b>Personal- und Versorgungsaufwand</b>	<b>1.718.800</b>	<b>1.628.600</b>
VII.3	Personalaufwendungen Angestellte	602.000	511.800
<b>VIII</b>	<b>Allgemeiner Betriebsaufwand</b>	<b>222.400</b>	<b>200.900</b>
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	161.500	140.000
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>2.397.400</b>	<b>2.285.700</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>		<b>-225.300</b>	<b>-225.300</b>

Bemerkung:

Differenz zwischen Zuweisungskostenstelle im Ordentlichen Haushalt und Wirtschaftsplan im Sonderhaushalt, da der Wirtschaftsplan nicht in der finalen Fassung abgedruckt wurde.

**Erfolgsplan 2018 (Sonderhaushalt)**

S. 561

**EJW Landesstelle****Kostenstelle 1125.10**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Aufgabenbereich 25

<b>Verpflichtungsermächtigung Gruppierung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert 2018</b>	<b>Wert 2019</b>	<b>Wert 2020</b>	<b>Wert 2021</b>	<b>Wert 2022</b>	<b>Wert 2023</b>
<del>00-41940</del>	Betreiberzuschuss Kapf	1.300.000	700.000				

**Erfolgsplan 2018 (Sonderhaushalt)**

S. 564

**Sport- und Freizeitheim Kapf****Kostenstelle 1125.20**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Aufgabenbereich X2

<b>Verpflichtungsermächtigung Gruppierung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert 2018</b>	<b>Wert 2019</b>	<b>Wert 2020</b>	<b>Wert 2021</b>	<b>Wert 2022</b>	<b>Wert 2023</b>
00-41940	Betreiberzuschuss Kapf	1.300.000	700.000				

Bemerkung:

Korrektur der Verpflichtungsermächtigung von Objekt 1125.10 EJW Landesstelle zu 1125.20 Sport- und Freizeitheim Kapf.

**Erfolgsplan 2018 (Sonderhaushalt)**  
**Tagungszentrum Bernhäuser Forst**  
 Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

S. 623  
**Kostenstelle 8165.02**  
 Aufgabenbereich X2

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung Erträge</b>	<b>Plan 2018 neu</b>	<b>Plan 2018 alt</b>
<b>II</b>	<b>Zuweisung Landeskirche</b>	<b>507.900</b>	<b>608.300</b>
II.1	Globalzuweisung („Defizitausgleich“)	507.900	518.300
II.2	Sonderzuweisungen Landeskirche	0	90.000
	<b>Summe Erträge</b>	<b>2.165.400</b>	<b>2.265.800</b>
<b>VIII</b>	<b>Allgemeiner Betriebsaufwand</b>	<b>1.037.800</b>	<b>1.126.200</b>
VIII.4	Unterhaltung beweglicher Sachanlagen	50.700	134.700
VIII.6	Mieten & Pachten	510.400	508.800
VIII.10	Steuern & ähnliche Abgaben	20.900	26.900
	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>2.067.600</b>	<b>2.156.000</b>
	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>97.800</b>	<b>109.800</b>

**Vermögensplan/Vermögenshaushalt 2018 (Sonderhaushalt)**  
**Tagungszentrum Bernhäuser Forst**  
 Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

S. 624  
**Kostenstelle 8165.02**  
 Aufgabenbereich X2

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung Mittelherkunft</b>	<b>Plan 2018 neu</b>	<b>Plan 2018 alt</b>
<b>II</b>	<b>Veränderung Rücklagen</b>	<b>-165.300</b>	<b>-153.300</b>
II.2	Freiwillige Rücklagen	-202.200	-190.200
<b>III</b>	<b>Jahresüberschuss lt. Erfolgsplan</b>	<b>97.800</b>	<b>109.800</b>
<b>IV</b>	<b>Verwendung / Veränderung Bilanzergebnis</b>	<b>-97.800</b>	<b>-109.800</b>
	<b>Summe Mittelherkunft</b>	<b>323.000</b>	<b>335.000</b>
<b>XII</b>	<b>Veränderung des Umlaufvermögens</b>	<b>-165.300</b>	<b>-153.300</b>
XII.6	Veränd. Wertpapiere UV + liquide Mittel beim OKR	-149.100	-137.100
	<b>Summe Mittelverwendung</b>	<b>323.000</b>	<b>335.000</b>

Bemerkung:

Differenz zwischen Zuweisungskostenstelle im Ordentlichen Haushalt und Wirtschaftsplan im Sonderhaushalt, da der Wirtschaftsplan nicht in der finalen Fassung abgedruckt wurde.

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 17. April 2018  
AZ 21.00 Nr. 21.05-05-05-V09

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz, § 52 und § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 9 Absatz 2 Satz 4, § 14 und § 17 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

### Artikel 1 Änderung

Nr. 2.4 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung vom 21. Februar 1978 (Abl. 48 S. 74), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (Abl. 67 S. 122) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird vor dem Wort „Dienstverhältnis“ das Wort „aktive“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge nach § 53 Abs. 2 PfdG. EKD“ durch die Wörter „Sonderurlaub nach § 53 Abs. 2 PfdG.EKD ohne Fortzahlung der Bezüge oder unter Belassung der Bezüge über einen Monat Dauer“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

W e r n e r

## Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzrechts (Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung – DSDEVO)

vom 14. Mai 2018 AZ 11.820 Nr. 96.0-05-V27/6a.2

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 54 Absatz 2 EKD-Datenschutzgesetz und § 6 Absatz 1 IT-Sicherheitsverordnung wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### § 1 Führung der Übersicht

Zuständig für die Führung der Übersicht nach § 2 Absatz 1 Satz 3 EKD-Datenschutzgesetz ist der Oberkirchenrat.

### § 2 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

(1) Für den Bereich mehrerer, durch Verordnung des Oberkirchenrats festzulegender Kirchenbezirke wird eine örtlich Beauftragte oder ein örtlich Beauftragter gemeinsam für die Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Verbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in den festgelegten Kirchenbezirken bestellt. Eine Verhinderungsstellvertretung ist vorzusehen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch einen Ausschuss, dem je zwei von den Kirchenbezirksausschüssen und Diakonischen Bezirksausschüssen der festgelegten Kirchenbezirke entsandte Mitglieder angehören, nach den Bestimmungen des § 36 Absatz 5 EKD-Datenschutzgesetz. Mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann im Einzelfall eine abweichende Regelung für die Bestellung getroffen werden.

### § 3 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(1) Den Wortlaut der Verpflichtung nach § 26 Satz 2 und § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 EKD-Datenschutzgesetz legt der Oberkirchenrat fest.

(2) Das Original der Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen; bei ehrenamtlichen Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeitern sind die Originale gesammelt aufzubewahren.

#### **§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, so ist die hierfür vom Oberkirchenrat festgelegte Mustervereinbarung zu verwenden. Auf schriftlichen Antrag der auftraggebenden kirchlichen Stelle kann im Einzelfall mit Genehmigung des Oberkirchenrats von der Mustervereinbarung abgesehen werden.

(2) Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen wird von § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 EKD-Datenschutzgesetz abgesehen.

#### **§ 5 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Für einheitliche Verfahren gemäß § 31 Absatz 6 EKD-Datenschutzgesetz führt der Oberkirchenrat das Verzeichnis zentral.

#### **§ 6 Informationssicherheit**

(1) Den IT-Sicherheitskonzepten sind die Muster-IT-Sicherheitskonzepte der Evangelischen Kirche in Deutschland zugrunde zu legen. Es dürfen nur die vom Oberkirchenrat geprüften und freigegebenen Verfahren und Programme eingesetzt werden.

(2) Für Vereinbarungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 IT-Sicherheitsverordnung ist die vom Oberkirchenrat festgelegte Mustervereinbarung zugrunde zu legen.

#### **§ 7 IT-Sicherheitsbeauftragte**

(1) Der Oberkirchenrat bestellt eine IT-Sicherheitsbeauftragte oder einen IT-Sicherheitsbeauftragten für die Landeskirche. Eine Verhinderungsstellvertretung ist vorzusehen.

(2) Für den Bereich mehrerer, durch Verordnung des Oberkirchenrats festzulegender Kirchenbezirke wird eine örtlich Beauftragte oder ein örtlich Beauftragter für IT-Sicherheit gemeinsam für die Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Verbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in den festgelegten Kirchenbezirken bestellt. Eine Verhinderungsstellver-

tretung ist vorzusehen. Für die Bestellung findet § 2 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

#### **§ 8 Verordnungen und Richtlinien des Oberkirchenrats**

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzrechts weitere Verordnungen und Richtlinien erlassen.

#### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Kirchliche Verordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft. Zugleich treten die Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371), geändert durch Kirchliche Verordnung vom 26. Mai 2014 (Abl. 66 S. 103), die Computervirenschutzverordnung vom 20. Dezember 2000 (Abl. 59 S. 201), die Datenverschlüsselungsverordnung vom 20. Dezember 2000 (Abl. 59 S. 352), geändert durch Verordnung vom 18. November 2003 (Abl. 60 S. 352), die Datensicherungsverordnung vom 20. Dezember 2000 (Abl. 59 S. 203) sowie die EDV-Richtlinien vom 25. März 1997 (Abl. 57 S. 288) außer Kraft.

Werner

### **Stiftungsrat der Martin-Haug-Stiftung**

Verfügung des Landesbischofs  
vom 14. April 2018  
AZ 13.91-2 Nr. 73.62-04-01-V02

Nach § 4 der Satzung der Martin Haug Stiftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1983 (Amtsblatt 50, Seite 572) werden rückwirkend ab 1. April 2018 als Mitglieder des Stiftungsrates der Martin-Haug-Stiftung für die Dauer von 6 Jahren berufen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

4. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]
5. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Dr. h. c. Frank O. July

## Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 16. März 2018  
AZ 13.100 Nr. 75.33-24-01-V09

Der erste Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2018 ist vom 7. Juni 2018 bis zum 4. Juli 2018 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 15), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

Werner

## Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats  
vom 5. März 2018 AZ 20.031 Nr.11.52-06-V03/6a

Die am 26. Januar 2018 gemäß § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode für die Wahlperiode vom 1. Mai 2018 bis 30. April 2024 gewählte

und vom Landesbischof berufene Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg setzt sich wie folgt zusammen:

### Vorsitzender

[REDACTED]

**1. nicht ordiniertes, rechtskundiges Beisitzer und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden**

[REDACTED]

**2. nicht ordinierte, rechtskundige Beisitzerin und 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden**

[REDACTED]

**1. Stellvertreter des 1. nicht ordinierten, rechtskundigen Beisitzers**

[REDACTED]

**2. Stellvertreter des 1. nicht ordinierten, rechtskundigen Beisitzers**

[REDACTED]

**1. Stellvertreter der 2. nicht ordinierten, rechtskundigen Beisitzerin**

[REDACTED]

**2. Stellvertreter der 2. nicht ordinierten, rechtskundigen Beisitzerin**

[REDACTED]

**1. ordinierte Beisitzerin**

[REDACTED]

**1. Stellvertreter der 1. ordinierten Beisitzerin**

[REDACTED]

**2. Stellvertreterin der 1. ordinierten Beisitzerin**

[REDACTED]

**2. ordiniertes Beisitzer**

[REDACTED]

**1. Stellvertreterin des 2. ordinierten Beisitzers**

[REDACTED]

**2. Stellvertreterin des 2. ordinierten Beisitzers**

[REDACTED]

**1. Beamtenbeisitzerin für den höheren Dienst**

[REDACTED]

**1. Stellvertreterin der 1. Beamtenbeisitzerin für den höheren Dienst**

**2. Stellvertreterin der 1. Beamtenbeisitzerin für den höheren Dienst**

[Redacted]

**2. Beamtenbeisitzer für den höheren Dienst**

[Redacted]

**1. Stellvertreterin des 2. Beamtenbeisitzers für den höheren Dienst**

[Redacted]

**2. Stellvertreter des 2. Beamtenbeisitzers für den höheren Dienst**

[Redacted]

**1. Beamtenbeisitzerin für den gehobenen Dienst**

[Redacted]

**1. Stellvertreterin der 1. Beamtenbeisitzerin für den gehobenen Dienst**

[Redacted]

**2. Stellvertreterin der 1. Beamtenbeisitzerin für den gehobenen Dienst**

[Redacted]

**2. Beamtenbeisitzer für den gehobenen Dienst**

[Redacted]

[Redacted]

**1. Stellvertreterin des 2. Beamtenbeisitzers für den gehobenen Dienst**

[Redacted]

**2. Stellvertreterin der 2. Beamtenbeisitzers für den gehobenen Dienst**

[Redacted]

[Redacted]

**1. Beamtenbeisitzerin für den mittleren Dienst**

[Redacted]

**2. Beamtenbeisitzerin für den mittleren Dienst**

[Redacted]

## Dienstnachrichten

[Redacted]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. September 2017

[Redacted]

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Mai 2018

[Redacted]

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Juni 2018

[Redacted]

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. August 2018

[Redacted]

[Redacted]

Werner

In den Ruhestand wurde zum 1. November 2017 versetzt:

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Februar 2018

⇒ **Änderung der Anlage 3.2.3 zur KAO-Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart**

**1. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Februar 2018, wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 3.2.3. zur KAO-Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 3 wird das Datum „31. Dezember 2017“ durch das Datum „31. Dezember 2019“ ersetzt.

b) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulage wird vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 in voller Höhe gewährt. Im Jahr 2020 beträgt die Zulagenhöhe nur noch 75 %, im Jahr 2021 nur noch 50 % und im Jahr 2022 nur noch 25 %. Die Zulage entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2022.“

## 2. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Nr. 1 treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

⇒ **Neue Entgeltordnung für den Bereich Pflege, offene diakonische Arbeit und Mesner-/Hausmeisterdienst; Überleitung in die neue Entgeltordnung**

## A

### Änderung der KAO

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Februar 2018, wird wie folgt geändert:**

**1. Vom Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 werden folgende Regelungsgegenstände in den Geltungsbereich der KAO übernommen:**

- a) § 1 Nr. 2
- b) § 1 Nr. 6
- c) § 1 Nr. 7
- d) § 1 Nr. 8
- e) § 1 Nr. 9
- f) § 1 Nr. 10
- g) § 1 Nr. 15
- h) § 2 Nr. 1 in Abänderung des Beschlusses der AK vom 24. Februar 2017 (Abl. 67 S. 382) ohne Modifizierung.

**2. Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 wird vollständig in den Geltungsbereich der KAO übernommen.**

**3. Der Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005 wird vollständig in den Geltungsbereich der KAO übernommen.**

**4. Der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 wird vollständig in den Geltungsbereich der KAO übernommen.**

5. Es wird folgende Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 Satz 4 eingefügt:

**„Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 Satz 4:**  
Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.“

6. Der redaktionelle Hinweis zu § 17 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

7. § 17 Abs. 4 b) KAO und die Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 b) KAO werden wie folgt gefasst:

„(4 b) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage C werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro,

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

**Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 b) KAO:**  
Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

8. § 39 Abs. 3 Buchstabe c) KAO wird wie folgt gefasst:

„Die Einstufung der Mesner- und Hausmeisterstellen erfolgt in den Gruppen 1, 2, 3 und 4 nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:

Gruppe 1: bis 109,99 %-Punkte,

Gruppe 2: 110,00 bis 130,49 %-Punkte,

Gruppe 3: 130,50 bis 134,99 %-Punkte und höher,

Gruppe 4: 135,00 %-Punkte und höher.

## II. Inkrafttreten

**Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Mai 2018 in Kraft.**

## B

### Änderung von Vergütungsgruppenplänen

#### I. Die Anlage 1.2.1 zur KAO-Vergütungsgruppenplan (Tätigkeitsmerkmale) für die im kirchlichen und diakonischen Dienst tätigen Mitarbeiter wird wie folgt geändert:

1. In den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7 tritt jeweils an Stelle der Bezeichnung „Entgeltgruppe 9“ die Bezeichnung „Entgeltgruppe 9 b“.

2. Der Vergütungsgruppenplan 16 erhält folgende neue Fassung:

16. Mesner/Mesnerinnen und  
Hausmeister/Hausmeisterinnen

#### EG 3

1. Mesner/Mesnerinnen oder Hausmeister/Hausmeisterinnen **ohne** abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung **oder** Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 1 (bis 109,99 Punkte)**.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

**EG 4**

2. Mesner/Mesnerinnen oder Hausmeister/Hausmeisterinnen **mit abgeschlossener mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs** für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 1**.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)
3. Mesner/Mesnerinnen oder Hausmeister/Hausmeisterinnen **ohne** abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung **oder** Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 2 (110 bis 130,49 Punkte)**.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

**EG 5**

4. Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen **mit abgeschlossener mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs** für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 2**.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)
5. Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen **ohne** abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung **oder** Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 3 (130,5 Punkte bis 134,99 Punkte)**.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

**EG 6**

6. Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen **mit abgeschlossener mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs** für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 3**.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)
7. Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen **ohne** abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung **und** Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 4 (135 Punkte und höher)**.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

**EG 7**

8. Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen **mit abgeschlossener mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs** für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 3 bei besonderer Schwierigkeit und Bedeutung der Stelle**.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nr. 1 und Nr. 2)
9. Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen **mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung und Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs** für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 4**.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

**EG 8**

10. Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen **mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung und Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs** für Mesner/Mesnerinnen und/oder Hausmeister/Hausmeisterinnen auf Stellen der **Gruppe 4 bei besonderer Schwierigkeit und Bedeutung der Stelle**.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nr. 1 und Nr. 2)

**Protokollnotizen (KAO) zu VGP 16:**

1. Die Einstufung der Mesner- und Hausmeisterstellen in den Gruppen 1, 2, 3 oder 4 erfolgt nach dem Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit und zur Bewertung der Mesner- und Hausmeisterstellen (abgedruckt in Abl. 61 S. 84) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Stelle liegt insbesondere vor:
- a) bei Verantwortung für Gebäude von herausgehobener kirchlicher Bedeutung
- oder
- b) bei Unterstellung von anderen Mesner/Mesnerinnen oder Hausmeister/Hausmeisterinnen oder Reinigungskräften

3. Der Vergütungsgruppenplan 26 erhält folgende neue Fassung:

**26. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit, insbesondere in der Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Alltagsbegleitung, ambulanten Tagespflege sowie im ambulanten Hospizdienst**

**EG 2**

1. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit ohne Ausbildung.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

**EG 3**

2. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit mit einer förderlichen Fortbildung von mindestens 160 Stunden und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

**EG 4**

3. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit mit mindestens einjähriger förderlicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

**EG 5**

4. Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschaftern für ältere Menschen ausüben.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 4)

5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern.

**EG 6**

6. Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter für ältere Menschen mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

7. Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Familienpflegerinnen/Familienpflegern oder Dorfhelferinnen/Dorfhelfern ausüben.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 5)

8. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens einjähriger förderlicher Ausbildung sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

**EG 7**

9. Familienpflegerinnen/Familienpfleger und Dorfhelferinnen/Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

**EG 8**

10. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

**EG 9 a**

11. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 5 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

**EG 9 b**

12. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 8 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

13. Beschäftigte auf Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV Stellen), soweit nicht in VGP 25 eingruppiert, mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung.

14. Beschäftigte als stellvertretende Hospizfachkraft im ambulanten Hospizdienst.

**EG 9 c**

15. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 10 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

16. Beschäftigte als Hospizfachkraft im ambulanten Hospizdienst.

**EG 10**

17. Beschäftigte in der Tätigkeit von Einsatzleiterinnen/Einsatzleitern mit mindestens dreijähriger förderlicher Ausbildung, denen in der Regel mindestens 15 Beschäftigte ständig unterstellt sind, sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 3 und 6)

**Protokollnotizen (KAO) zu VGP 26:**

1. Beschäftigte, die regelmäßig und nicht nur im Ausnahmefall im Touren- bzw. Dienstplan vorgesehene körperbezogene Pflegemaßnahmen erbringen, sind im Vergütungsgruppenplan 54 einzugruppieren.
2. Förderlich ist eine Fortbildung oder mindestens einjährige Ausbildung z. B. im Bereich Hauswirtschaft, Kranken- oder Altenpflege oder Betreuung Demenzkranker.
3. Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen können nachgewiesen werden durch einen Berufsabschluss oder durch eine Prüfung oder durch eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.
4. Eine entsprechende Tätigkeit von Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschaftern für ältere Menschen liegt dann vor, wenn der/die Beschäftigte im Rahmen seines/ihrer Arbeitsauftrages Haushalte von Alleinlebenden, Ehepaaren oder Familien weitgehend selbstständig versorgt. Dabei müssen ihm/ihr die Haushaltsorganisation und die Steuerungsaufgaben des Haushalts übertragen sein, wie Planung der Einkäufe, Planung und Durchführung der Nahrungszubereitung, Planung und Durchführung von Reinigungsaufgaben, Vergabe von Dienstleistungen an Dritte, Bestellung und Bevorratung von Verbrauchsgütern.
5. Eine entsprechende Tätigkeit von Familienpflegerinnen/Familienpflegern oder Dorfhelferinnen/Dorfhelfern liegt vor, wenn der Einsatz überwiegend in der Familienpflege erfolgt.
6. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:
  - a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (dabei sind auch Mitarbeitende, die nach den Anlagen 1.2.4 und 3.7.2

zur KAO beschäftigt sind, entsprechend zu berücksichtigen),

- b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,
  - c) bleiben Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.
4. Der Vergütungsgruppenplan 53. Altenpfleger/-innen, Altenpflegehelfer/-helferinnen wird aufgehoben.
  5. Der Vergütungsgruppenplan 54 erhält folgende neue Fassung:

**54. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Pflegediakoninnen und Pflegediakone sowie andere Pflegekräfte insbesondere in Diakonie-/Sozialstationen und im Bereich Hospiz**

**P 5**

1. Beschäftigte in der Pflege ohne Ausbildung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

**P 6**

2. Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 2 und 3)

**P 8**

3. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 4 und 5)

**P 9**

4. Beschäftigte wie zu 3. in besonders schwierigen Aufgabenbereichen und mit entsprechender Aus- oder Fachweiterbildung, z. B. in den Bereichen Praxisanleitung von Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern, Hygiene, Gerontopsychiatrie, Wundmanagement, Palliativpflege oder Qualitätsmanagement sowie Pflegediakone/Pflegediakoninnen, denen die Seelsorge an Klienten/Klientinnen, Angehörigen und Beschäftigten übertragen ist.

5. Beschäftigte wie zu 3., denen die ständige Stellvertretung einer Pflegedienstleitung der Entgeltgruppe P 10 übertragen ist.

**P 10**

6. Beschäftigte wie zu 3. als Teamleitung, denen in der Regel mindestens 6 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7 und 8)

7. Beschäftigte wie zu 3. als Pflegedienstleitung.  
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)

8. Beschäftigte wie zu 3., denen die ständige Stellvertretung einer Pflegedienstleitung der Entgeltgruppe P 11 übertragen ist.

**P 11**

9. Beschäftigte wie zu 3. als Teamleitung, denen in der Regel mindestens 9 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7 und 8)

10. Beschäftigte wie zu 3. als Pflegedienstleitung, denen in der Regel mindestens 6 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

11. Beschäftigte wie zu 3., denen die ständige Stellvertretung einer Pflegedienstleitung der Entgeltgruppe P 12 übertragen ist.

**P 12**

12. Beschäftigte wie zu 3. als Teamleitung, denen in der Regel mindestens 15 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7 und 8)

13. Beschäftigte wie zu 3. als Pflegedienstleitung, denen in der Regel mindestens 9 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

14. Beschäftigte wie zu 3., denen die ständige Stellvertretung einer Pflegedienstleitung der Entgeltgruppe P 13 übertragen ist.

**P 13**

15. Beschäftigte wie zu 3. als Teamleitung, denen in der Regel mindestens 25 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7 und 8)

16. Beschäftigte wie zu 3. als Pflegedienstleitung, denen in der Regel mindestens 15 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

17. Beschäftigte wie zu 3., denen die ständige Stellvertretung einer Pflegedienstleitung der Entgeltgruppe P 14 übertragen ist.

**P 14**

18. Beschäftigte wie zu 3. als Pflegedienstleitung, denen in der Regel mindestens 25 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

19. Beschäftigte wie zu 3., denen die ständige Stellvertretung einer Pflegedienstleitung der Entgeltgruppe P 15 übertragen ist.

**P 15**

20. Beschäftigte wie zu 3. als Pflegedienstleitung, denen in der Regel mindestens 35 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

21. Beschäftigte wie zu 3., denen die ständige Stellvertretung einer Pflegedienstleitung der Entgeltgruppe P 16 übertragen ist.

**P 16**

22. Beschäftigte wie zu 3. als Pflegedienstleitung, denen in der Regel mindestens 50 Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

**Protokollnotizen (KAO) zu VGP 54:**

1. In P 5 sind Beschäftigte in der Pflege eingruppiert, die über keine der Protokollnotizen 2 und 3 oder 4 entsprechende Ausbildung verfügen.
2. Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und -helfer sowie Altenpflegehelferinnen und -helfer mit abgeschlossener staatlich anerkannter Ausbildung.
3. Als Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger förderlicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sind auch medizinische Fachangestellte, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen, Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit abgeschlossener staatlich anerkannter Ausbildung eingruppiert.
4. Die Bezeichnung „Pflegefachkraft“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkranken-

pflegerinnen und -pfleger sowie Altenpflegerinnen und -pfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen mit abgeschlossener staatlich anerkannter Ausbildung.

Als Pflegefachkraft mit mindestens dreijähriger Ausbildung sind auch Pflegediakoninnen und Pflegediakone eingruppiert, sofern sie keine Leitungsfunktion ausüben.

5. Pflegefachkräfte wie zu 3., die zu weniger als 50 % ihrer Tätigkeit in besonders schwierigen Aufgabenbereichen gemäß Fallgruppe 4 eingesetzt werden und die über eine entsprechende Aus- oder Fachweiterbildung verfügen, erhalten monatlich eine Zulage in Höhe von 100 Euro brutto, die an künftigen Tarifsteigerungen teilnimmt.

Dies gilt auch für Pflegediakone/Pflegediakoninnen, denen zu weniger als 50 % ihrer Tätigkeit Seelsorge an Klienten/Klientinnen, Angehörigen und Beschäftigten übertragen ist.

Die Zulage gemäß Satz 1 erhalten auch Teamleitungen, denen weniger als 6 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 7 und 8).

6. Das Tätigkeitsmerkmal „Pflegedienstleitung“ ist erfüllt, wenn nach einer abgeschlossenen, anerkannten Weiterbildung (derzeit mindestens 460 Stunden) zur Pflegedienstleitung für Diakonie- und Sozialstationen Leitungsaufgaben in einer Diakonie-/Sozialstation übertragen werden.

Der Weiterbildung zur Pflegedienstleitung sind z. B. gleichgestellt ein abgeschlossenes Studium „Pflegermanagement“ bzw. sonstige abgeschlossene anerkannte Weiterbildungen zur Pflegedienstleitung.

7. Das Tätigkeitsmerkmal „Teamleitung“ ist erfüllt, wenn eine fachliche Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten übertragen wird, aber die Pflegedienstleitung als gesamtverantwortliche Leitung gegenüber der Teamleitung weisungsbefugt ist.
8. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:

a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen

Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,

c) bleiben Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.

6. Nach Vergütungsgruppenplan 54 wird folgender neuer Vergütungsgruppenplan 54 a eingefügt:

#### **54 a. Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen**

##### **EG 9 b**

1. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von Diakonie-/Sozialstationen bestellt sind.

##### **EG 9 c**

2. Beschäftigte als Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen.
3. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von Diakonie-/Sozialstationen der Entgeltgruppe 10 bestellt sind.

##### **EG 10**

4. Beschäftigte als Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen mit in der Regel mindestens 10 Beschäftigten.
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von Diakonie-/Sozialstationen der Entgeltgruppe 11 bestellt sind.

##### **EG 11**

6. Beschäftigte als Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten.
7. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von

Diakonie-/Sozialstationen der Entgeltgruppe 12 bestellt sind.

#### EG 12

8. Beschäftigte als Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen mit in der Regel mindestens 30 Beschäftigten.
9. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von Diakonie-/Sozialstationen der Entgeltgruppe 13 bestellt sind.

#### EG 13

10. Beschäftigte als Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen mit in der Regel mindestens 45 Beschäftigten.
11. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von Diakonie-/Sozialstationen der Entgeltgruppe 14 bestellt sind.

#### EG 14

12. Beschäftigte als Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen mit in der Regel mindestens 80 Beschäftigten.
13. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von Diakonie-/Sozialstationen der Entgeltgruppe 15 bestellt sind.

#### EG 15

14. Beschäftigte als Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen mit in der Regel mindestens 150 Beschäftigten.

#### **Protokollnotizen (KAO) zu VGP 54 a:**

1. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:
  - a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
  - b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,

c) bleiben Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.

2. Voraussetzung für die Eingruppierung in den Fallgruppen 1, 2 und 3 ist eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung (z. B. Industriekauffrau/Industriekaufmann, Bankkauffrau/Bankkaufmann, Bankfachwirt/Bankfachwirtin, Betriebswirt/Betriebswirtin) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung (z. B. Fachprüfung 1 oder Befähigung für den mittleren oder gehobenen Verwaltungs-, Finanz- oder Notariatsdienst) oder gleichwertige Ausbildungen.
3. Voraussetzung für die Eingruppierung in den Fallgruppen 4 bis 13 ist eine abgeschlossene Hochschulbildung (insbesondere FH-Diplom oder Bachelorabschluss) der Fachrichtung Verwaltung, Finanzen, Steuern oder Betriebswirtschaft oder gleichwertige bzw. höherwertige Ausbildungen. Gleichwertige Ausbildungen sind z. B. das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Dualen Hochschule oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA).

Soweit in den Fallgruppen 4 bis 11 keine entsprechende Ausbildung im Sinne der Sätze 1 und 2 vorliegt, aber mindestens die fachlichen Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 2 gegeben sind, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium für den gehobenen Dienst nachzuweisen, das vom Oberkirchenrat unter Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung und des Evang. Landesverbandes für Diakonie-/Sozialstationen abgehalten wird.

Für eine Eingruppierung in den Fallgruppen 12 und 13 müssen die fachlichen Voraussetzungen im Sinne der Sätze 1 und 2 vorliegen. Die Ablegung eines Kolloquiums ist nicht möglich.

4. Voraussetzung für die Eingruppierung in Fallgruppe 14 ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (insbesondere Diplom oder Masterabschluss) im Bereich Finanzwesen, z. B. Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Für eine Eingruppierung in Fallgruppe 14 müssen die fachlichen Voraussetzungen im Sinne

von Satz 1 vorliegen. Die Ablegung eines Kolloquiums ist nicht möglich.

§§ 26 - 28  
Nicht besetzt

7. In Vergütungsgruppenplan 60 wird bei den Fallgruppen 7 d), 8 c), 9 c) und 10 b) jeweils eine Fußnote 10) mit folgendem Wortlaut angefügt: „Diese Fallgruppe gilt für Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen nur, wenn diese gemäß Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c AR-Ü vom Abschnitt V der AR-Ü – Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA – erfasst werden und keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29 b AR-Ü gestellt haben.“

§ 29  
Grundsatz

8. In Vergütungsgruppenplan 63:

- a) tritt an Stelle der Bezeichnung „Entgeltgruppe 9“ die Bezeichnung „Entgeltgruppe 9 b“.
- b) wird in der Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 die Bezeichnung „Bankwirt/Bankwirtin“ durch die Bezeichnung „Bankfachwirt/Bankfachwirtin“ ersetzt.

(1) Für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2017 für Eingruppierungen § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD. Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2017 – gemäß den nachfolgenden Regelungen, in die Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) übergeleitet.

(2) Mit dem Inkrafttreten des § 12 (VKA) und des § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD treten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten an die Stelle der bisherigen Oberbegriffe in den Lohngruppenverzeichnissen. Soweit Tätigkeitsmerkmale in Lohngruppenverzeichnissen auf besondere körperliche Belastungen oder besondere Verantwortung abstellen, bleiben diese unberührt. Spezielle Eingruppierungsregelungen in Lohngruppenverzeichnissen gelten bis zur Vereinbarung neuer Regelungen auf der Bundesebene bzw. auf Ebene eines kommunalen Arbeitgeberverbandes fort. Die Lohngruppen der Lohngruppenverzeichnisse sind gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

## II. Inkrafttreten

### Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Mai 2018 in Kraft.

## C

### Änderung der AR-Ü – Überleitung in die neue Entgeltordnung

- I. Die Anlage 1.2.2 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt IV wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V  
Überleitung in die Entgeltordnung  
zum TVöD für den Bereich der VKA

#### Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Satz 3 findet im Anwendungsbereich der Entgeltgruppe 1 (Teil A Abschnitt I Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA)) keine Anwendung.

#### Hinweis:

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.

§ 29 a  
Besitzstandsregelungen

(1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA nicht statt.

**Protokollerklärung zu Absatz 1:**

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD nach der Anlage 1 oder 3 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

(2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD sowie die Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

*(3) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 oder eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.*

(4) Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe über Absatz 3 hinaus besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2017 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz.

**Protokollerklärung zu Absatz 4:**

*Absatz 4 findet auf die Regelung in der Protokollerklärung Nr. 5 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) sowie auf § 52 Abs. 4 BT-K in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung und die Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 2 der Abschnitte A und B der Anlage 1 b zum BAT keine Anwendung.*

(5) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9.

(6) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Besitzstandszulage entsprechend.

*(7) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 nach § 3 Absatz 1 Buchst. a der Anlage 3 zum BAT von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit sind, bleiben für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2016 hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit.*

**Hinweis:**

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.

## § 29 b

## Höhergruppierungen

(1) Ergibt sich nach der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.

(2) Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung). War die/die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

*(3) Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.*

**Protokollerklärung zu Absatz 3:**

*Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 9 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.*

*(4) Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 29 a Abs. 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. § 29 a Abs. 4 findet keine Anwendung.*

*(5) Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 und eine Besitzstandszulage nach § 29 a Abs. 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. § 29 a Abs. 4 findet keine Anwendung.*

**Hinweis:**

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.

**Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 2:**

*Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Besitzstandszulagen nach § 9 und nach § 29 a Abs. 3 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzuge-rechnet.*

**Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 5:**

*Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD.*

## § 29 c

## Besondere Überleitungsregelungen

(1) Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9 b übergeleitet.

(3) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 zugeordnet sind, finden bis zum 31. Januar 2017 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung. Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9 a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

**Hinweis:**

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.

**Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:**

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

**Protokollnotiz (KAO) zu § 29 c Abs. 3:**

1. § 29 c Abs. 3 gilt für Beschäftigte, die aus Entgeltgruppe 9 V, Tarifwerk VKA in die Entgelt-

gruppe 9 a übergeleitet werden. Dabei gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass für Beschäftigte, die der Entgeltgruppe 9 a, Stufe 2 zugeordnet werden, für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 der Tabellenwert der EG 9 b, Stufe 2 gilt.

2. Für Beschäftigte, die aus Entgeltgruppe 9 V, Tarifwerk Bund in die Entgeltgruppe 9 a übergeleitet werden, gilt nicht § 29 c Abs. 3, sondern folgende Überleitungsregelung:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9 a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem.

*(4) Nicht abgedruckt, da in der KAO nicht einschlägig.*

(5) Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29 b Abs. 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(6) Bei Höhergruppierungen nach § 29 b Abs. 1 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich nach § 12 angerechnet. Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9 c. Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9 a, 9 b oder 14 nach den Absätzen 1 bis 4 gilt nicht als Höhergruppierung.

#### **Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c:**

1. Die in Abschnitt V enthaltenen Überleitungsregelungen gelten nur für die im Folgenden aufgeführten Vergütungsgruppenpläne der Anlage 1.2.1 zur KAO:

a) Für die Vergütungsgruppenpläne 16, 26 und 54 und bezüglich der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen neu Vergütungsgruppenplan 54 a (seither 60) gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:

aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „30. April 2018“.

bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. Mai 2018“.

cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „31. Juli 2019“.

dd) Zulagen, die nach Vergütungsgruppenplan 54 in der bis 30. April 2018 geltenden Fassung zustanden, z. B. für die ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung, werden bei einer evtl. Höhergruppierung nach § 29 b zu dem bis zum 30. April 2018 zu zahlenden Tabellenentgelt hinzugerechnet. Die sich ergebende Summe gilt als bisheriges Tabellenentgelt im Sinne von § 17 Abs. 4 KAO in der bis zum 31. August 2017 geltenden Fassung.

ee) Zulagen, die nach Vergütungsgruppenplan 54 in der bis 30. April 2018 geltenden Fassung zustanden, z. B. für die ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung, stehen in der seitherigen Form weiterhin zu, falls von der Überleitung in Vergütungsgruppenplan 54 betroffene Beschäftigte keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29 b stellen.

b) Unbesetzt.

*(Redaktioneller Hinweis: Hier folgen Absätze für weitere noch umzustellende Bereiche.)*

2. Für alle gemäß Nr. 1 von Abschnitt V erfassten Vergütungsgruppenpläne gilt:

a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf das Antragsrecht und die Ausschlussfrist in Textform hinzuweisen.

b) § 29 b Abs. 2 bezieht sich im Bereich der KAO auf § 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung.

c) An Stelle der Formulierung „§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD tritt die Formulierung „§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit dem Teil der Anlage 1.2.1 zur KAO, welcher bereits aufgrund der neuen Entgeltordnung überarbeitet wurde.“

#### **Redaktioneller Hinweis:**

*Die §§ 12, 13 (VKA) lauten:*

#### **„§ 12 (VKA) Eingruppierung**

*(1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der*

*Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.*

*(2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.*

**Protokollerklärung zu Absatz 2:**

*Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.*

*(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.*

**§ 13 (VKA)**

**Eingruppierung in besonderen Fällen**

(1) Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet.

Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

(3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

**Protokollerklärung zu §§ 12, 13:**

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

*Nach vollständiger Übernahme der neuen Entgeltordnung werden die §§ 12, 13 (VKA) in den allgemeinen Teil der KAO übernommen und die Bezeichnung der Anlage 1.2.1 zur KAO geändert in „Entgeltordnung (KAO)“.*

d) Sofern nicht die Anlage E (VKA) oder die Anlage C (VKA) einschlägig sind, gilt für die von Abschnitt V erfassten Vergütungsgruppenpläne ab dem Tag der Überleitung die Anlage A (VKA) – Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c, siehe Anlage zu Abschnitt V.

Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen dieser weiteren Stufe am Tag der Überleitung. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

Alle noch nicht von der Überleitung in die neue Entgeltordnung betroffenen Beschäftigten verbleiben dagegen in ihren seitherigen Tabellen (je nach Tarifwerk Tabelle TVöD Bund oder Tabelle TVöD VKA), in welchen nur eine Entgeltgruppe 9 ausgewiesen wird, die den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9 b entspricht. Bislang bestehende besondere Regelungen zu den Stufen bleiben bestehen. Sofern in allgemeinen Regelungen die Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c aufgeführt sind, ist für die noch nicht von der Überleitung betroffenen Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 die für Entgeltgruppe 9 b zutreffende Regelung einschlägig.

3. Die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7, 10, 21 und 63 sind bereits Teil der neuen „Entgeltordnung (KAO)“. Die §§ 12, 13 (VKA) sind anwendbar. Da für diese Vergütungsgruppenpläne aber bereits eine Überleitung stattgefunden hat, findet Abschnitt V keine Anwendung.

Beschäftigte dieser Vergütungsgruppenpläne in Entgeltgruppe 9 sind zum 1. Mai 2018 gemäß § 29 c Abs. 2 und 3 und der dazu gehörenden Protokollnotiz (KAO) in die Entgeltgruppen 9 a oder 9 b überzuleiten.

Zudem gilt ab 1. Mai 2018 für alle Beschäftigten dieser Vergütungsgruppenpläne gemäß Nr. 2 d) die Anlage A (VKA) – Tabelle TVöD VKA, siehe Anlage zu Abschnitt V.

#### Anlage zu Abschnitt V:

<b>Tabelle TVöD-VKA</b>						
<b>(für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind)</b>						
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>						
<b>(monatlich in Euro)</b>						
<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9 c	2.965,63	3.219,42	3.523,40	3.750,73	4.091,71	4.239,46
9 b	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
9 a	2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	3.865,28
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	---	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

2. Der seitherige § 26 wird zu § 30.

**II. Inkrafttreten**

**Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum  
1. Mai 2018 in Kraft.**

**D****Änderung weiterer Anlagen zur KAO****I. Folgende weitere Anlagen zur KAO werden wie nachfolgend ausgeführt geändert:****1. Die Anlage 2.2.2 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung über Anerkennungspraktika (Anerkennungspraktikumsordnung wird wie folgt geändert:**

In der anstelle von § 8 Abs. 2 TVPöD getroffenen Bestimmung tritt in Abs. 2 a) an Stelle der Bezeichnung „Entgeltgruppe 9“ die Bezeichnung „Entgeltgruppe 9 b“.

**2. Die Anlage 3.2.2 zur KAO – Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst wird wie folgt geändert:**

a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Beschäftigte im Erziehungsdienst in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).“

b) § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (VKA) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8 b	8
S 9 bis S 11 a	9 a
S 11 b bis S 13	9 b
S 14	9 c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

**3. Die Anlage 3.7.2 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe wird wie folgt geändert:**

a) In § 1 wird die seitherige Formulierung zu Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Wird mit Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an eine Vereinbarung über die Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe nach Anlage 3.7.2 zur KAO ein Vertrag nach Anlage 1.1.1 zur KAO abgeschlossen, so ist die/der Beschäftigte so zu behandeln, als ob vom Tag des ersten Arbeitseinsatzes an ein Dauerbeschäftigungsverhältnis nach der KAO bestanden hätte.“

**4. Die Anlage 3.7.3 zur KAO – Besondere Regelungen für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege wird wie folgt geändert:**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege in Vergütungsgruppenplan 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage E (VKA) zum BT-K und zum BT-B (P-Tabelle).

Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (VKA) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9 a
P 11	9 b
P 12	9 c
P 13	10
P 14	11
P 16	12.“

**II. Inkrafttreten**

**Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum  
1. Mai 2018 in Kraft.**

**E****Veröffentlichung von Tarifverträgen**

**Folgende (zum Teil nur punktuell, siehe Nr. A) in den Geltungsbereich der KAO übernommenen Tarifverträge werden hiermit veröffentlicht:**

**I. Änderungsstarifvertrag Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:**

**§1****Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2017**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „Anhang zu § 16 (VKA)“ folgende Angabe eingefügt:  
  
„Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA)“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9 (Bund) bzw. Entgeltgruppen 1 bis 9b (VKA)“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15 (Bund) bzw. Entgeltgruppen 9c bis 15 (VKA)“ ersetzt.
3. § 12 (VKA) wird wie folgt gefasst:

**„§ 12 (VKA)  
Eingruppierung**

(1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.

(2) Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte ausübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte ausübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des

Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

**Protokollerklärung zu Absatz 2:**

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

4. § 13 (VKA) wird wie folgt gefasst:

**„§ 13 (VKA)  
Eingruppierung in besonderen Fällen**

(1) Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 [VKA] Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 [VKA] Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer

Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

(3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.“

5. Nach § 13 (VKA) wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

**Protokollerklärung zu §§ 12 (VKA),**

**13 (VKA):**

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.“

6. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 14“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 14 (Bund) bzw. Entgeltgruppen 9 a bis 14 (VKA)“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9 a bis 15“ ersetzt.
- b) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

8. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 (VKA) Abs. 4\_Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„2: Soweit Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 eine Tätigkeit ausüben, bei der Beamte im Vollstreckungsdienst eine Vollstreckungsdienstzulage nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 6. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 8) in der jeweils gültigen Fassung beanspruchen können, erhalten sie eine entsprechende Leistung als Erfolgsprämie, die neben dem im Übrigen nach § 18 zustehenden Leistungsentgelt zu zahlen ist. Dies gilt auch, wenn ein System der leistungsbezogenen Bezahlung betrieblich nicht vereinbart ist. Bei der Bemessung für die Entgeltfortzahlung (§ 21) wird die Erfolgsprämie nur berücksichtigt, wenn und soweit sie bei den entsprechenden Bezügen der Beamten berücksichtigt wird. Darüber hinaus bleibt die Zahlung höherer Erfolgsprämien bei Überschreiten vereinbarter Ziele möglich.“

9. § 20 (VKA) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 a bis 12“ ersetzt.
- b) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 wird jeweils die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 a bis 12“ ersetzt.

10. In § 36 (VKA) werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung sowie der Absatz 2 gestrichen.

11. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Buchstaben g wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.

- b) Nach dem Buchstaben g werden folgende neue Buchstaben h und i eingefügt:

„h) § 12 (VKA) und § 1-3 (VKA) mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2020; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen;

i) die Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2020; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

- c) Nach dem Buchstaben i wird folgende neue Protokollerklärung eingefügt:

**„Protokollerklärung zum Buchstaben i:**

Abweichend von dem Buchstaben i kann Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020, schriftlich gekündigt werden.“

- d) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 wird gestrichen.

12. Der Anhang zu § 16 (VKA) wird wie aus dem Anhang 1 ersichtlich gefasst.

13. Nach dem Anhang zu § 16 (VKA) wird die sich aus dem Anhang 2 ergebende Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingefügt.

14. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.
15. Der Anhang zu der Anlage A (VKA) wird aufgehoben.

**§ 2**  
**Änderungen des TVöD**  
**zum 1. Februar 2017**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8  
vom 1. Februar 2017 an weniger als 58,98 Euro,

in den Entgeltgruppen 9 a bis 15  
vom 1. Februar 2017 an weniger als 94,39 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

2. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.

**§ 3**  
**Änderungen des TVöD zum 1. März 2017**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A (VKA) werden die Beschäftigten im Bereich der VKA der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe

beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 a in die Entgeltgruppe 9 b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9 a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9 b angerechnet. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die/ Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus der Entgeltgruppe 1 werden die Beschäftigten im Bereich der VKA derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz zu berechnen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Die/ Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Februar 2017 und § 3 am 1. März 2017 in Kraft.

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 12)

### Anhang zu § 16 (VKA)

#### Besondere Stufenregelungen bei der Anlage A (VKA) für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte (VKA)

(1) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe

a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA),

b) in der Entgeltgruppe 9 a die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA).

(2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird in der Entgeltgruppe 9 a entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht. Die Stufe 2 der Entgeltgruppe 9 a entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) hat den Betrag der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9 b.

### Anhang 3 (zu § 1 Nr. 14)

#### Anlage A (VKA)

<b>Tabelle TVöD-VKA</b>						
<b>gültig ab 1. Januar 2017</b>						
(monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,75	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9 c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12
9 b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9 a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.971,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	---	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

<b>Tabelle TVöD-VKA</b>						
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>						
(monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9 c	2.965,63	3.219,42	3.523,40	3.750,73	4.091,71	4.239,46
9 b	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
9 a	2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	3.865,28
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	---	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

**II. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005:**

**§ 1**  
**Änderung des TVAöD –**  
**Besonderer Teil BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**III. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005:**

**§ 1**  
**Änderung des TVAöD –**  
**Besonderer Teil Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD im Bereich der VKA gemäß der Protokollerklärung Nr.1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. C und abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende im Bereich der VKA unter denselben Voraussetzungen 50 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.“

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### IV. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009:

## § 1 Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Okto-

ber 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Anlage 1a zum BAT/BAT-O“ durch die Wörter „Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### **Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

### **Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

### **Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

### **Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25